



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 8. August 2018

Nummer 31

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Staatskanzlei	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	659
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg	659
Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten	660
Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“	661
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Aufhebung des Erlasses zur Ausführung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes - Genehmigung von Vorhaben in Siedlungsbereichen	667
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Verwaltungskostenpauschale nach der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung ab dem Kalenderjahr 2017	667
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 01979 Lauchhammer OT Kostebrau und 01993 Schipkau	668
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16928 Kemnitz	669
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben wesentliche Änderung der Zuwegung im Windpark Kittlitz III in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Kittlitz und OT Bischdorf	670

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost in 01983 Großräschen OT Freienhufen	670
Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 117 in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, Gemarkungen Halenbeck und Warnsdorf, Landkreis Prignitz	671
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Genehmigungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Sonderlandeplatzes Groß Leuthen	673
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	674
Güterrechtsregistersachen	675
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	675
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	676

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Erteilen eines Exequaturs
hier: Herr Robbie McGregor Bulloch,
Generalkonsul des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-333-18
Vom 17. Juli 2018

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Berlin ernannten Herrn Robbie McGregor Bulloch am 12. Februar 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nicholas Peter Pickard, am 19. September 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

**Erlöschen eines Exequaturs
hier: Honorarkonsul der Republik Palau**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
11271-334-18
Vom 17. Juli 2018

Das Herrn Dirk Steffens erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Palau in Hamburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 27.06.2018 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Palau ist somit geschlossen.

Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg

Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 6. Juli 2018

1 Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

1.1 Die Dienststellen des Landes sowie die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land gebildet wurden, haben an den nachstehend aufgeführten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen künftig ohne besondere Anordnung zu flaggen:

- a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar, Halbmastbeflaggung),
- b) am Tag der Arbeit (1. Mai),
- c) am Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa (8. Mai),
- d) am Europatag (9. Mai),
- e) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
- f) am Jahrestag des 17. Juni 1953,
- g) am Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),
- h) am Jahrestag des 20. Juli 1944,
- i) am Tag der Heimat (1. Sonntag im September) - bei Abweichung von der genannten Regelung wird das Ministerium des Innern und für Kommunales durch Einzelerlass den jeweiligen Tag der Beflaggung anordnen,
- j) am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- k) am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent, Halbmastbeflaggung) und
- l) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

1.2 Gemeinden und Gemeindeverbände, die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, sich der Beflaggung an den genannten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen anzuschließen.

1.3 Beflaggt werden Gebäude und Gebäudeteile, die von den genannten Dienststellen benutzt werden. Die Beflaggung kann an den folgenden Orten unterbleiben:

- a) an Nebengebäuden von untergeordneter Bedeutung oder
- b) an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder die überwiegend dem Privatgebrauch dienen.

- 1.4 Die oben genannten Dienststellen setzen die Bundes- und die Landesflagge. Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Bundes- und Landesflagge setzen. Neben der Bundes- und Landesflagge kann, besonders im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet, auch die sorbische/wendische Flagge gehisst werden.
- 1.5 Am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament und an den allgemeinen Beflaggungstagen nach Nummer 1.1 Buchstabe a bis d, g, j bis k sowie bei Anlässen mit europäischem Bezug soll neben der Bundes- und Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden. Dabei gebührt ihr die bevorzugte Stelle.
- 1.6 Wird an den anderen allgemeinen Beflaggungstagen die Bundesflagge gesetzt, gebührt ihr die bevorzugte Stelle. Diese befindet sich an der linken Seite, von außen auf das Gebäude, die Anlage oder Einrichtung gesehen. Rechts anschließend sind die Landesflagge und dann die übrigen Flaggen zu setzen. Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Fahnenmasten. Ist das nicht möglich, sollen waagrecht oder schräg stehende Fahnenstöcke am Gebäude verwendet werden. Die Größe der Flagge soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen gleich groß sein.
- 1.7 Sind die Flaggen, beispielsweise am Volkstrauertag oder aus einem besonderen Anlass, auf halbmast zu setzen, so werden die Flaggen zunächst vorgehisst und anschließend auf halbmast gesetzt. Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind diese mit einem Trauerflor zu versehen.
- 1.8 Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet bei Sonnenuntergang.
- 1.9 Wird eine Beflaggung über mehrere Tage angeordnet oder ereignet sie sich an aufeinanderfolgenden Tagen oder erfolgt eine Dauerbeflaggung, ist eine Beflaggung für diesen Zeitraum auch nachts zulässig. In diesen Fällen genügt es die Flagge am ersten Tag der Beflaggung zu setzen und erst am letzten Tag der Beflaggung, bei Sonnenuntergang, zu beenden.
- 2 Regelungen bezüglich der gemeinsamen Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg**
- 2.1 Die Beflaggung einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der jeweilige Sitz oder weitere Standort gelegen ist.

- 2.2 Bei der Beflaggung von Gebäuden einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg sollen an der linken Seite, von außen auf das Gebäude, die Anlage oder Einrichtung gesehen, die Bundesflagge, rechts anschließend in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Landesflagge, die Berliner Landesflagge und die Europaflagge gezeigt werden.
- 2.3 Am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament und an den allgemeinen Beflaggungstagen nach Nummer 1.1 Buchstabe a bis d, g, j bis k sowie bei Anlässen mit europäischem Bezug sollen mit der Europaflagge beginnend die Bundesflagge, die Landesflagge und, soweit möglich, die Berliner Landesflagge gesetzt werden.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums des Innern über die allgemeinen Beflaggungstage im Land Brandenburg vom 13. April 2007 (ABl. S. 1090), der durch den Erlass vom 27. April 2010 (ABl. S. 806) geändert worden ist, außer Kraft.

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 4. Juli 2018

Die Landesregierung hat am 3. Juli 2018 die nachfolgende Zweite Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten beschlossen:

Zweite Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten

Richtlinie der Landesregierung
Vom 3. Juli 2018

I.

Die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten vom 4. Mai 2010 (ABl. S. 803), die durch die Richtlinie der Landesregierung vom 16. August

2016 (ABl. S. 1175) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Externe Stellenausschreibungen bei strukturellem Überhangpersonal“.

2. § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a
**Externe Stellenausschreibungen
bei strukturellem Überhangpersonal**

(1) Die externen Stellenausschreibungen und die Neueinstellungen des Landesbetriebs Forst bedürfen aufgrund des strukturellen Personalüberhangs der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(2) Freie Positionen der Zielstruktur der Forstverwaltung können im Umfang eines mit dem Ministerium der Finanzen zu vereinbarenden Einstellungskorridors ohne weitere Zustimmung besetzt werden.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 2 bis 4 und 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

II.

1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 4. Juli 2018 in Kraft.
2. Abschnitt II. Nummer 2 der Ersten Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten vom 16. August 2016 (ABl. S. 1175) ist gegenstandslos.

**Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 12. Juli 2018

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25), genehmige ich die in der am 27. Juni 2018 beschlossenen Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in § 2 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Erweiterung des Aufgabenbestandes, nach der der Zweckverband im Zusammenhang mit seinen Aufgaben auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Hinblick auf die in deren Gebieten anfallenden Abfälle abschließen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Aufgrund der §§ 13, 18 und 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 27. Juni 2018 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in Form einer Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

**Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes
Schwarze Elster**

§ 1

**Name, Sitz, Mitglieder, Rechtsform,
Dienstsiegel des Zweckverbandes und Verbandsgebiet**

(1) Die Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz bilden als Mitglieder einen Zweckverband unter dem Namen „Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster“ gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Lauchhammer.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; Vorschriften, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, finden auf den Zweckverband Anwendung, soweit sich aus ihnen, aus dem GKGBbg oder aus anderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Elbe-Elster sowie aus dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz

- a) das Gebiet der kreisangehörigen Städte Senftenberg, Lauchhammer, Schwarzheide und Großräschen mit Ausnahme des Gebietes der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow,
- b) das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Orttrand und Ruhland und
- c) das Gebiet der Gemeinde Schipkau sowie von der Gemeinde Neu-Seeland das Gebiet des Ortsteils Bahnsdorf.

(5) Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in Anlage 1 abgedruckten Muster.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Aufgabe der Abfallentsorgung. Dem Zweckverband obliegen die Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle sowie die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung. Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben kann der Zweckverband öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Hinblick auf die in deren Gebieten anfallenden Abfälle abschließen.

(2) Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband gemäß Absatz 1 können Abfälle insoweit ausgenommen werden, wie dies nach § 20 Absatz 2 KrWG zugelassen ist und durch Satzung oder Verwaltungsakt des Zweckverbandes angeordnet wird mit der Folge, dass der Abfallbesitzer entsorgungspflichtig ist.

(3) Unbeschadet seiner Verpflichtungen nach dem KrWG und dem BbgAbfBodG entwickelt, erprobt und wendet der Zweckverband umweltverträgliche Entsorgungsverfahren an. Der Vorrang der umweltverträglichen Verwertung ist dabei zu gewährleisten, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Der Zweckverband kann unter Beachtung der gemeindefortschaftsrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung privatrechtliche Gesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

§ 3

Befugnisse

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen. Der Zweckverband regelt insbesondere die Benutzung seiner Dienstleistungen, Anlagen und Einrichtungen durch eine Abfallentsorgungssatzung sowie die Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Leistungen in einer Abfallgebührensatzung. Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte wird in einer Entgeltordnung festgelegt.

(3) Der Zweckverband ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzung zuständig.

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 5) und
2. die Verbandsleitung (§ 11).

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter, die gemäß Absatz 1 in die Verbandsversammlung entsandt wurden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Vertreter kraft Amtes in der Verbandsversammlung sind die Landräte. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sie können einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds dauerhaft betrauen. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem Landrat oder seinem Betrauten vier weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist je ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu entsenden. Die Mitgliedschaft der bisherigen Vertreter endet mit dem Amtsantritt der neu bestellten Vertreter.

(4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(5) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen. Für die Nachfolger ausgeschiedener Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit finden die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 GKGBbg Anwendung.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(7) Die Verbandsversammlung kann bei einzelnen Beratungspunkten sachkundige Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster. Sie ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht nach dem Ge-

setz, dieser Satzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung Angelegenheiten der Verbandsleitung übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig, die nicht auf andere Organe übertragen werden können:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
- c) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan, seiner Nachträge und die Aufnahme von Krediten;
- d) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte;
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Verbandsleitung;
- f) das Vorschlagsrecht gemäß § 106 Abs. 2 der BbgKVerf sowie den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
- g) die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und ihres Stellvertreters;
- h) die Bildung, Besetzung und Auflösung ständiger und zeitweiliger Ausschüsse;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- j) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes;
- k) die Entscheidung über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen;
- l) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes;
- m) die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften;
- n) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- o) die Entscheidung über alle übrigen vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte soweit diese im Einzelfall einen Wert von 100.000 Euro übersteigen;
- p) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen;
- q) die Erhebung von Klagen sofern sie im Einzelfall einen Streitwert von 10.000 Euro übersteigen;
- r) die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung, einzuberufen.

(2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung als Hausherr. Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Vertreter der neuen Verbandsversammlung.

(2) Näheres zum Verfahren in der Verbandsversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen.

(4) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann insbesondere gegeben sein bei:

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl und der Abwahl der Verbandsleitung und ihres Stellvertreters;
- b) Grundstücksangelegenheiten;
- c) Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen soweit konkrete Angebotsinhalte Gegenstand der Beratung sind;
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen;
- e) Angelegenheiten aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung des Jahresabschlusses;
- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme des Berichtes über deren Ausgang;
- g) Vertragsverhandlungen und sonstige Angelegenheiten, die Verträge mit Dritten betreffen sowie
- h) sonstige Angelegenheiten, soweit eine vertrauliche Behandlung gesetzlich vorgeschrieben ist, im Interesse des Zweckverbandes geboten erscheint oder schutzwürdige Interessen Dritter oder das Gemeinwohl es erfordert.

(5) Die Verbandsleitung, die Verbandsmitglieder oder jeder Vertreter der Verbandsversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Abs. 4 stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Vertreter der Verbandsversammlung anwesend ist.

(2) Es wird offen abgestimmt. Die Verfahren zur namentlichen und geheimen Abstimmung sind in der Geschäftsordnung gere-

gelt. Gewählt wird geheim durch Stimmzettel. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

§ 10

Ständige und zeitweilige Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige beratende Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Verbandsversammlung bestimmt. Die Ausschüsse können der Verbandsversammlung Empfehlungen geben.

(2) Für die Sitzungen, Beschlüsse und die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entsprechend.

(3) Die Ausschüsse können jederzeit durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst und neu gebildet werden.

(4) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf sachkundige Einwohner zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.

§ 11

Verbandsleitung

(1) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften trägt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“ bzw. „Verbandsvorsteherin“.

(2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für das Verfahren gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung und einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes zu unterzeichnen. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung.

(5) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Abfallentsorgungsverbandes.

(6) Die Verbandsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;

- c) Unterrichtung der Verbandsversammlung über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen sowie über Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten;
- d) Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes;
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie alle vermögensrechtlichen Verpflichtungs- und Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 100.000 Euro im Einzelfall;
- f) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- g) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall den Wert von 10.000 Euro nicht übersteigen;
- h) Erlass und Änderung von gesonderten Benutzerordnungen;
- i) Regelung des Aufkaufs von Wertstoffen auf den Wertstoffhöfen;
- j) Einziehung von Gebühren und Entgelten sowie
- k) die Entscheidung über die Anlage von Festgeldern.

(7) Die Verbandsleitung ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(8) Die Verbandsleitung hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn sie der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. § 55 BbgKVerf gilt entsprechend.

§ 12

Stellvertreter der Verbandsleitung

Die Verbandsversammlung wählt aus den Beschäftigten des Zweckverbandes für die Dauer von 8 Jahren einen ehrenamtlichen Stellvertreter für die Verbandsleitung. Eine kürzere Wahlzeit kann in der Beschlussfassung festgesetzt werden. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für das Abwahlverfahren gelten die Vorschriften für die Abwahl der Verbandsleitung entsprechend.

§ 13

Eilentscheidungen

(1) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband.

(2) Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Entscheidungsausführung entstanden sind.

(3) Lagen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, haben die Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster durch deren vorsätzliches Verhalten entstanden ist. Die Verbandsleitung haftet auch für grobe Fahrlässigkeit.

§ 14

Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse

(1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung, die Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, ihnen kann Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

(2) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Absatz 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der BbgKVerf.

(3) Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsversammlung bestimmen sich nach der BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Arbeitgebereigenschaft

(1) Der Zweckverband kann Beschäftigte einstellen.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgaben übernimmt der Rechtsnachfolger die Beschäftigten. Fehlt ein Rechtsnachfolger, so sind die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern im paritätischen Verhältnis zu übernehmen.

§ 16

Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Wirtschaftsplan

(1) Die Verbandsleitung leitet den Entwurf des Wirtschaftsplans der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen nach der Eigenbetriebsverordnung (EigV) gegeben sind.

§ 18

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss gemäß den Vorschriften der EigV aufzustellen.

§ 19

Jahresabschlussprüfung

Für die Prüfung des Jahresabschlusses finden auf der Grundlage der BbgKVerf und des GKGBbg die Vorschriften über die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend Anwendung.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfes, Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt für die Abfallentsorgung Gebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts und Entgelte. Die Gebührensatzung muss den Anforderungen des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) entsprechen.

(2) Soweit Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(3) Der durch Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Erneuerung der Anlagen des Zweckverbandes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Das Gleiche gilt für den durch Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht gedeckten Finanzbedarf für Maßnahmen zur Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes (Sanierungsumlage). Sofern sonstige Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung eines Fehlbedarfs im Bereich der Betriebskosten nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist jeweils die von den Einwohnermeldeämtern mitgeteilte Einwohnerzahl des anteiligen Verbandsgebietes zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Regelungen nach Absatz 4 sind dabei zu beachten.

(4) Sofern die Kosten für die Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Hörlitz, Hennersdorf und Bahnsdorfer Berg nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen aufgebracht werden können, erhebt der Zweckverband eine Umlage im Verhältnis 36,8 : 63,2 von den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster.

(5) Die Höhe der Umlagen nach Absatz 3 und 4 ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen, durch Aufhebung der Verbandssatzung oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Verbandsmitglieder die von ihnen in den Zweckverband unentgeltlich

eingebrachten Vermögenswerte mit allen Aktiva und Passiva zurück, sofern sie zur Aufgabenerfüllung des jeweiligen Verbandsmitgliedes benötigt werden. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, entscheidet die Verbandsversammlung über die Verwertung des Vermögens, über Entschädigungsansprüche des Verbandsmitgliedes sowie den Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder möglich.

(4) Die Übernahme der Beschäftigten regelt sich nach § 15 Absatz 2. Die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

(5) Reicht das Verbandsvermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem in § 20 Absatz 3 Satz 4 f. geregelten Umlageschlüssel zu erheben.

(6) Fallen die Verbandsmitglieder durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus sonstigem Grunde weg, gelten die gesetzlichen Regelungen des GKGBbg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen, außer in den Fällen des Absatzes 2, durch den Vorstandsvorsteher.

(2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hin.

(3) Satzungen des Abfallentsorgungsverbandes und ihre Änderungen, außer Satzungen, die unter Absatz 2 fallen, werden im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster und im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz veröffentlicht.

(4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen und diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Abfallentsorgungsverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Wochenkurier“ - Gebietsausgaben Bad Liebenwerda, Finsterwalde, Herzberg und Senftenberg.

(5) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung hinzuweisen.

(6) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt entsprechend Absatz 4 mindestens eine Woche vor der Sitzung.

§ 23

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen, Regelungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Lauchhammer, den 28. Juni 2018

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher“

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 5)



**Aufhebung des Erlasses zur Ausführung
des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes -
Genehmigung von Vorhaben
in Siedlungsbereichen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 25. Juli 2018

Der Erlass zur Ausführung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes - Genehmigung von Vorhaben in Siedlungsbereichen vom 26. September 1995 (ABl. 1996 S. 283) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Verwaltungskostenpauschale
nach der Pflegeversicherung-Mehrbelastungs-
ausgleichsverordnung
ab dem Kalenderjahr 2017**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 11. Juli 2018

Auf Grund des § 1 Absatz 3 Satz 2 der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung vom 22. Dezember 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 2) wird hiermit bekannt gemacht:

Die Verwaltungskostenpauschale nach § 1 Absatz 3 der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung wird

1. ab dem 1. Januar 2017 auf einen Betrag in Höhe von 72,29 Euro,
2. ab dem 1. Januar 2018 auf einen Betrag in Höhe von 74,35 Euro,
3. ab dem 1. Januar 2019 auf einen Betrag in Höhe von 76,47 Euro und
4. ab dem 1. Januar 2020 auf einen Betrag in Höhe von 77,73 Euro

festgesetzt.

Begründung

Das Land Brandenburg ist nach § 8 Absatz 4 Satz 7 des Landespflegegesetzes verpflichtet, den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufwendungen zu erstatten, die ihnen bei der Wahrnehmung der Aufgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 121 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entstehen. Hierfür nimmt das zuständige Landesamt für Soziales und Versorgung jährlich eine Abrechnung der dem jeweiligen Landkreis beziehungs-

weise der kreisfreien Stadt entstandenen Ausgaben und der erzielten Einnahmen vor. Sofern sich ein Differenzbetrag ergibt, wird dieser erstattet.

Zur Berechnung der Ausgaben wird mit der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung eine Verwaltungskostenpauschale pro Fall festgesetzt. Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeversicherung-Mehrbelastungsausgleichsverordnung ist diese entsprechend dem jeweiligen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Kommunen im Land Brandenburg im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anzupassen:

Kalenderjahr 2017	Basis 2016 in Euro	Erhöhung ab 1. Februar 2017 um 2,35 %* in Euro	Insgesamt 2017 in Euro
Verwaltungskostenpauschale pro Fall	70,77	72,43	72,29

Kalenderjahr 2018	Basis 2017 in Euro	Erhöhung ab 1. März 2018 um 3,19 %* in Euro	Insgesamt 2018 in Euro
Verwaltungskostenpauschale pro Fall	72,43	74,74	74,35

Kalenderjahr 2019	Basis 2018 in Euro	Erhöhung ab 1. April 2019 um 3,09 %* in Euro	Insgesamt 2019 in Euro
Verwaltungskostenpauschale pro Fall	74,74	77,05	76,47

Kalenderjahr 2020	Basis 2019 in Euro	Erhöhung ab 1. März 2020 um 1,06 %* in Euro	Insgesamt 2020 in Euro
Verwaltungskostenpauschale pro Fall	77,05	77,87	77,73

* Aufgrund der nicht linearen Erhöhung der Entgelte werden die von den Tarifvertragsparteien angegebenen arithmetischen Mittel zugrunde gelegt.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 01979 Lauchhammer OT Kostebrau und 01993 Schipkau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. August 2018

Der Firma KGE Schipkau Süd 2 GmbH & Co. KG, Nessestraße 24, 26789 Leer wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für zehn Windkraftanlagen (WKA) in 01979 Lauchhammer, Gemarkung Kostebrau, Flur 2, Flurstücke 13 und 14 sowie in 01993 Schipkau, Gemarkung Schipkau, Flur 1, Flurstück 698 und Flur 5, Flurstück 29 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zehn WKA vom Typ VESTAS V117 im Windpark Klettwitz.

Der Anlagentyp VESTAS V117 hat eine Gesamthöhe von 200 m, eine Nabenhöhe von 141,5 m und einen Rotordurchmesser von 117 m. Die elektrische Leistung jeder Anlage beträgt 3,3 MW.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die

- Baugenehmigung mit Zulassung der Abweichungen zur Reduzierung der Abstandsflächen,
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung sowie
- Waldumwandlungsgenehmigung

ein. Sie wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 9. August 2018 bis einschließlich 24. August 2018** in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Von Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Stadt Lauchhammer, Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 251, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer,
- Gemeinde Schipkau, Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 10, Schulstraße 4 in 01998 Schipkau.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16928 Kemnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. August 2018

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Kemnitz, Flur 1, Flurstück 138 eine Windenergieanlage (Typ E-141) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben (Errichtung einer WEA verbunden mit dem Rückbau von zwei WEA in einem bestehenden Windfeld) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Die Firma wpd Windpark Nr. 316 GmbH & Co. KG, Stephanitorstollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben wesentliche Änderung der
Zuwegung im Windpark Kittlitz III
in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Kittlitz und
OT Bischdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. August 2018

Die Firma WKN Windpark Kittlitz III GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 12 - 16 in 25813 Husum, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Kittlitz, Flur 14, Flurstücke 33, 35, 37 und der Gemarkung Bischdorf, Flur 10, Flurstücke 27 und 31, die Zuwegung wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Das genehmigte Vorhaben von sechs Windkraftanlagen (WKA) am Standort in 03222 Lübbenau/Spreewald OT Kittlitz und Bischdorf im Landkreis Oberspreewald-Lausitz soll hinsichtlich der dauerhaften Zuwegungen zu den WKA 05, 07 und 11 wesentlich geändert werden. Es wird die Herstellung von alternativen Zuwegungen zu den WKA 05 und 11 und die Änderung der ursprünglichen Zuwegung zur WKA 05 beantragt. Es sollen weiterhin eine Baustelleneinrichtungsfläche errichtet und für Überstreifflächen am Eingang zum Windpark Gehölzrodungen für die Anlieferung der Rotorblätter durchgeführt werden.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Änderungsvorhaben befindet sich im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Die genehmigten WKA liegen im Außenbereich zwischen den Ortschaften Kittlitz und Bischdorf.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die geplante Änderung sind dauerhafte wesentliche Auswirkungen in Form von dauerhafter Flächenversiegelung, Lebensraumverlust für die Flora, potenzieller Störung der Brutvögel zu erwarten. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit als geeignete Vermeidungsmaßnahme (V1) verhindert erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Brutvögel. Störung und Tötung der Zauneidechse und anderen lokalen Populationen werden durch die Vermeidungsmaßnahme V3 (Bau eines temporären Reptilienschutzzaunes) und die CEF-Maßnahme CEF 1 (Anlage eines Extensivierungsstreifens) weitestgehend ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden auf das Mindestmaß reduziert. Das Vorhaben hat aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die in der näheren Umgebung befindlichen Schutzgebiete. Durch das beantragte Änderungsvorhaben sind unter Beachtung der beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Erzeugung von Kompost in 01983 Großbräschen
OT Freienhufen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. August 2018

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer beantragt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen/Bioabfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 73,5 t/d sowie einen Wertstoffhof zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit Schadstoffcontainer für gefährliche Abfälle in 01983 Großräschen OT Freienhufen, Bergmannstraße 44, auf dem Grundstück der Gemarkung Freienhufen, Flur 2, Flurstück 381. Der Standort der Anlage liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 2 „Industrie- und Gewerbegebiet Sonne“ der Stadt Großräschen.

Bei der Kompostierungsanlage handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.5.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben der Nummer 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Durch die Lage des Vorhabens im Industrie- und Gewerbegebiet ist eine Beeinträchtigung von Erholungsräumen nicht erkennbar und das Landschaftsbild wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die baubedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen sind temporär, hier ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall, Staub und Gerüche durch den Betrieb der Kompostierungsanlage sind zwar möglich, jedoch werden die hierfür jeweils geltenden Grenzwerte eingehalten beziehungsweise erheblich unterschritten.

Durch eine UVP sind keine weiterreichenden Aussagen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 117 in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, Gemarkungen Halenbeck und Warnsdorf, Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. August 2018

Die Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Am Torfstich 11 in 31234 Edemissen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf,

- WEA 1: Gemarkung Warnsdorf, Flur 107, Flurstück 71
(Gemarkung Warnsdorf, Flur 2, Flurstücke 10/1, 10/2 und 11)
- WEA 2: Gemarkung Warnsdorf, Flur 107, Flurstück 69
(Gemarkung Warnsdorf, Flur 2, Flurstücke 6 und 7/2)
- WEA 3: Gemarkung Warnsdorf, Flur 107, Flurstück 74+78
(Gemarkung Warnsdorf, Flur 3, Flurstücke 93/1 und 93/2)
- WEA 4: Gemarkung Warnsdorf, Flur 107, Flurstück 75
(Gemarkung Warnsdorf, Flur 3, Flurstücke 85, 86 und 1/4)
- WEA 5: Gemarkung Warnsdorf, Flur 107, Flurstück 76
(Gemarkung Warnsdorf, Flur 2, Flurstücke 1/2 und 1/4)
- WEA 6: Gemarkung Warnsdorf, Flur 107, Flurstück 78
(Gemarkung Warnsdorf, Flur 2, Flurstück 4)
- WEA 7: Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 200,
(Gemarkung Warnsdorf, Flur 3, Flurstück 89)

- WEA 8: Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstücke 201 und 202
(Gemarkung Halenbeck, Flur 1, Flurstücke 171/2 und 171/3)
- WEA 9: Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 203
(Gemarkung Halenbeck, Flur 1, Flurstücke 169/7 und 171/1)
- WEA 10: Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 204
(Gemarkung Halenbeck, Flur 1, Flurstück 169/5)
- WEA 11: Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 212
(Gemarkung Halenbeck, Flur 1, Flurstücke 149/1 und 149/2)
- WEA 12: Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 217
(Gemarkung Halenbeck, Flur 1, Flurstück 174)

des Typs Vestas V 117 zu errichten und zu betreiben.

Hinweis: Der Vorhabensbereich unterlag dem Bodenordnungsverfahren Halenbeck. Das Liegenschaftskataster wurde bislang nicht berichtigt. Die erstgenannten Flurstücksangaben beziehen sich auf den zukünftigen Zustand nach dem genannten Bodenordnungsverfahren, die Angaben in Klammern auf die Katasterangaben vor dem Bodenordnungsverfahren.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwölf Windenergieanlagen des Typs Vestas V117 mit einer Nabenhöhe (NH) von 141,5 m sowie einer Gesamtanlagenhöhe (GH) von je 200,0 m als Repowering für 14 Alt-WEA einschließlich des Baus der erforderlichen Fundamente, Kranstellflächen, und Erschließung. Das Vorhaben soll innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Halenbeck/Warnsdorf-Ost“ umgesetzt werden. Am Vorhabenstandort sind bereits mehrere WEA in Betrieb.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im November 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15. August 2018 bis einschließlich 14. September 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, Foyer, 16945 Meyenburg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse und die Reptilienart Zauneidechse sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Andere Aspekte, beispielsweise die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, wurden bereits im Rahmen des Verfahrens zur o. g. Bebauungsplanänderung abschließend behandelt.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. August 2018 bis einschließlich 15. Oktober 2018** unter Angabe der Registriernummer **026.00.00/16** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 11. Dezember 2018 um 10:00 Uhr im Gemeinderaum der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, Pritzwalker Str. 40, 16945 Halenbeck-Rohlsdorf Gemeindeteil Halenbeck**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3a in Verbindung mit § 3b Absatz 3 UVPG (alte Fassung) wurde am 12. Juli 2016 seitens der Genehmigungsverfahrensstelle West des Landesamtes für Umwelt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert (20 WEA) durch eine Erweiterung (hier: 12 WEA) eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens (hier: 16 für die UVP-Vorprüfung zu berücksichtigende vorhandene WKA der Marken VESTAS und ENERCON) erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) - alte Fassung

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Sonderlandeplatzes Groß Leuthen

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
Genehmigungsbehörde
Vom 12. Juli 2018

Herr Elmar Kleinert und Herr Ralph Seefeld beantragten die Erteilung einer Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) gemäß § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes. Dazu soll in der Gemarkung Groß Leuthen eine Start- und Landebahn angelegt werden, wofür eine Grundstücksfläche von 370 x 60 m zur Verfügung steht. Die Flugbetriebsflächen sollen nicht befestigt werden. Pro Jahr sollen nicht mehr als 300 Starts und Landungen stattfinden. Flugbetrieb soll ausschließlich von den beiden Antragstellern durchgeführt werden dürfen.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Im vorliegenden Fall trifft die Behörde die Entscheidung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Im Rahmen der Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG hat die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von den Antragstellern des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von den Antragstellern eingereichten Unterlagen und eigener Informationen sowie unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt (LfU). Das luftverkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren wird nunmehr fortgeführt.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig durch förmliche Rechtsbehelfe anfechtbar.

Die Begründung der Entscheidung sowie deren zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Oktober 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 438** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		8	63	Gebäude- und Freifläche Große Wiese 36	184 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem 2,5-geschossigen Wohnhaus (Randhaus einer Reihenhausbauung), Bj. ca. 1996, und einem Schuppengebäude, gelegen in der Große Wiese 36.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 105.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Oktober 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Prösen Blatt 1141** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3		3	689	Wasserfläche Graben, Am Sportplatz	19 m ²
		3	710	Landwirtschaftsfläche Grünland, Landwirtschaftsfläche Gartenland, Haupt- straße 76	5.452 m ²
		3	711	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Landwirtschaftsfläche Grünland, Haupt- straße 76	2.061 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus (leerstehend) und Nebengebäuden, gelegen in der Hauptstraße 76.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.05.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 19.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 36/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Oktober 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 227** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		9	38	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Kölsaer Str. 10	287 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus (Mittelhaus einer Reihenbebauung) nebst freistehenden Nebenglass, gelegen in der Kölsaer Straße 10.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.02.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 45.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 23/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. September 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wentdorf Blatt 4** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 37, Größe 5.820 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 2, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche Das Pfuhrfeld, Größe 78.415 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 27, Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Wildau-Wentdorf, Größe 1.050 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 104, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Dahmewiesen, Größe 32.780 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 102, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wildau-Wentdorf, Größe 60.850 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 2, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Das Pfuhrfeld, Größe 213.220 m²

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 4, Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche, Wentdorfer Forst, Größe 47.520 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 4, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Wentdorfer Forst, Größe 5.740 m²
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Wildau-Wentdorf, Größe 3.229 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 533.330,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Flurstück:

Grundstück lfd. Nr. 4: 530.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 5: 3.330,00 EUR.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 37 ist bebaut mit einem Dreiseitenhof, gelegen in 15936 Dahmetal OT Wildau-Wentdorf, Wildau-Wentdorf 9; die weiteren Teilflächen und Grundstück lfd. Nr. 5 sind Acker- und Grünland sowie Forstflächen.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 63/17

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Strausberg

Frau Iryna Oleynyk, geb. am 20.05.1958, Herr Arkadiy Gordashnyk, geb. am 15.07.1957, 15344 Strausberg, Am Herensee 18

Durch notariellen Vertrag vom 05.07.2018 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 20.07.2018 unter **GR 170**.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Amträtin **Gudrun Engelbrecht**, Dienstaussweis-Nr. **211 121**, ausgestellt am 31. Oktober 2013, gültig bis 31. Oktober 2023.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Singschule Babelsberg e. V.“, Schulstraße 8 c, 14482 Potsdam ist zum 31.12.2017 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden.

Dr. Claudia Bannier
Carola Schütze
Gisela Prystav

Adresse: Schulstraße 8 c, 14482 Potsdam

Der Verein „Initiative zur Förderung rechenschwacher Kinder in Berlin-Brandenburg (IFRK-BB) e. V.“, unter VR 569 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 2016 aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Die Gläubiger des Vereins „Initiative zur Förderung rechenschwacher Kinder in Berlin-Brandenburg (IFRK-BB) e. V.“ werden

aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein mit Begründung bei den vertretungsberechtigten Liquidatoren

Gabriele Krüger, Dammkrug 2, 16818 Langen oder Frank Gaede, Denkmalsplatz 2, 04910 Elsterwerda,

geltend zu machen.

Der Verein Herzberger Happy Dancer e. V., OT Herzberg, Seestr. 7, 15848 Rietz-Neuendorf, eingetragen unter VR 787 Fürstenwalde, NEU VR 3172 Frankfurt (Oder), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.07.2017 zum 31.12.2017 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Angelika Gebhardt
Gellerstraße 20
15517 Fürstenwalde

Cindy Nowka
Kirchstr. 13 OT Herzberg
15848 Rietz-Neuendorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.